GUTACHTEN zur ABE Nr. nach §22 StVZO

ANLAGE 13 zum Gutachten Nr. 55012598 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ ARC G4

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 1 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

Typ ARC G4 Radgröße 6Jx14H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A5	ARC G4 A5/Z12 Ø70-64,2	4/114,3/64,1	35	515	1905

Kennzeichnungen

KBA-Nummer Herstellerzeichen -

Radtyp und Ausführung ARC G4 (s.o.)
Radgröße 6Jx14H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55012598) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda

Rover

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 13 zum Gutachten Nr. 55012598 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ ARC G4

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 3

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Accord	66-98	185/70R14		A02 A04 A05
CB3	66-98	195/65R14		A08 A09 A12
F280	66-98	205/60R14		A14 A19 B03
				S01
Honda Accord	85	185/70R14		A02 A04 A05
CC7	85	195/65R14		A08 A09 A12
G247	85	205/60R14	A01 K02 K08	A14 A19 B03
				S01
Honda Accord	85	185/70R14		A02 A04 A05
CE7	85	195/65R14		A08 A09 A12
e11*93/81*0020*,	85	205/60R14	A01 K02 K08	A14 A19 B03
e11*96/27*0020*				S01
Honda Accord	96	185/70R14		A02 A04 A05
CE8	96	195/65R14		A08 A09 A12
e11*93/81*0024*,	96	205/60R14	A01 K02 K08	A14 A19 B03
e11*96/27*0024*				S01
Honda Accord	77	185/70R14		A02 A04 A05
CF1	77	195/65R14		A08 A09 A12
e11*93/81*0026*,	77	205/60R14	A01 K02 K08	A14 A19 B03
e11*96/27*0026*				S01
Rover 6	85-96	185/70R14		A02 A04 A05
RH	85-96	195/65R14		A08 A09 A12
G529,				A14 A19 B03
e11*93/81*0048*				S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet

GUTACHTEN zur ABE Nr. nach §22 StVZO

ANLAGE 13 zum Gutachten Nr. 55012598 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ ARC G4

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 3

werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A19** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 1997.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 30. Januar 1998

Scheppler 00003700.DOC